

Gemeinde Bernau, Gemarkung Bernau

BEWERTUNG BAUBEDINGTER EINGRIFF ZUR VERLEGUNG DER VERSORGUNGSLEITUNGEN ZUM PLANVORHABEN „PANORAMAHÜTTE“



Landschaftspflegerische Stellungnahme

Stand: 05.02.2018

Bearbeitung: M.Sc.Agrarbiologie, FR Landschaftsökologie A. Herb

Vorhabenträger

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Rathausstraße 18
79872 Bernau im Schwarzwald

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABEN- UND PROBLEMSTELLUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	VORHABENSBE SCHREIBUNG	2
2.1	Beschreibung und Beurteilung der umweltrelevanten Wirkfaktoren	4
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3	KONFLIKTANALYSE	7
3.1	Schutzgebiete / § 30 Biotop e / Artenschutz	7
3.1.1	Natura 2000 Gebiete	7
3.1.1.1	FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“	7
3.1.1.2	Vogelschutzgebiet „VSG Südschwarzwald“	11
3.2	LSG „Bernau im Schwarzwald“	13
3.3	Biosphäre ngebiet „Schwarzwald“	14
3.3.1	Besonders geschützte Biotop e	15
3.4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	17
3.4.1	Reptilien	18
3.4.2	Amphibien	20
3.4.3	Vögel	21
3.4.4	Fledermäuse	23
3.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere	24
3.5.1	Beschreibung der Biotoptypen	24
3.5.1.1	Eingriffe	26
3.6	Schutzgut Boden	28
3.7	Schutzgut Wasser	29
3.8	Schutzgut Klima / Luft	30
3.9	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	30
4	ZUSAMMENFASSUNG	31

KARTENTEIL

Karte: Bestand M 1: 500
Karte: Maßnahmen M 1: 500

1 Aufgaben- und Problemstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Vorhaben

Zur Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Panoramahütte“, Gemeinde Bernau im Schwarzwald erfolgt die Erschließungsplanung parallel zum Bebauungsplanverfahren. Bauzeitlich ist die Leitungsverlegung der Realisierung der Panoramahütte knapp vorgeschaltet, da für den Neubau der Panoramahütte sowohl eine Strom- und Wasseranschluss benötigt wird.

Die Erschließungsplanung bezieht sich ausschließlich auf den Einbau der Ver- und Entsorgungsleitungen, welche von der geplanten Panoramahütte zum nächst gelegenen Anschluss im Bereich n der Riggerbacher Landstraße auf Höhe des Landgasthof Adler verläuft.

Die Verlegung der Trinkwasserleitung, der Schmutzwasserleitung, der Stromversorgung und der Telekommunikationsleitung erfolgt mit dem Kabelpflug.

Insgesamt handelt es sich bei der Verlegung der Versorgungsleitungen überwiegend um baubedingte Eingriffe. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt. Anlagebedingte oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind nicht zu erwarten.

Aufgabenstellung

Gemäß BNatSchG sind die durch ein Vorhaben verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt darzustellen. Nach dem Grundsatz des Verursacher- und Ausgleichsprinzips bei Eingriffen in Natur und Landschaft, der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§§ 18 bis 21 BNatSchG) geregelt ist, ist zu prüfen ob:

- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen unterlassen oder Maßnahmen zur Schadminderung durchgeführt werden können,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
- der Eingriff wegen fehlender Ausgleichsmöglichkeiten auf sonstige Weise auszugleichen ist.

Da beim hier relevanten Projekt lediglich die Verlegung von unterirdischen Leitungen erfolgen und sich die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt weitgehend auf die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beschränken, erfolgt die Darstellung der Eingriffe sowie der erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen einer Landschaftspflegerischen Stellungnahme.

Ebenfalls werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG welche durch den bauzeitlichen Eingriff eintreten könnten im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens von Dipl.- Biol. M Winzer vom 05.02.2017 abgeprüft und die Ergebnisse zu entsprechenden Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Stellungnahme integriert und berücksichtigt.

2 Vorhabensbeschreibung

Vorbemerkung

Die Leitungsverlegung beschränkt sich auf einen bauzeitlichen Eingriff. Der in Anspruch genommene Arbeitsraum wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder vollständig hergestellt. Es ist davon auszugehen, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Naturhaushalts entstehen. Zur Vermeidung und Minimierung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind entsprechenden Maßnahmen einzuhalten.

Vorhaben

Die Leitungen werden auf einer Gesamtlänge von etwa 450 m eingebaut und zur vereinfachten Beschreibung in 3 Abschnitte eingeteilt:

Innerhalb Abschnitt 1 Erfolgt die Verlegung der Leitungen in einem offenen Graben. Der Leitungseinbau erfolgt in den Abschnitten 2 und 3 über das Kabelflug- Verfahren.

Der Arbeitsraum wird für alle 3 Abschnitte auf max. 6 m Breite festgelegt.

Innerhalb der Abschnitte 2 und 3 werden 2 Pfluglinien (eine mit Trink- und Abwasserleitung, eine mit Strom, Telefon, Internet und Leerrohr) realisiert. Die Pflugmethode erfolgt ohne gravierende Einschnitte in die Natur. Der Einbau erfolgt in wenigen Arbeitsgängen.

Einbautiefe Die Leitungen werden in einer Mindesttiefe von etwa 1 m eingebaut.

Genehmigungsverfahren Die Genehmigung der Maßnahme erfolgt über den Bauantrag für die geplante Panoramahütte:

- Neubau Anschluss Abwasserleitung
- Neubau Anschluss Trinkwasserleitung
- Neubau Anschluss Stromleitung
- Neubau Anschluss Telekommunikation
- Neubau Anschluss Breitband
- Einbau Leerrohr

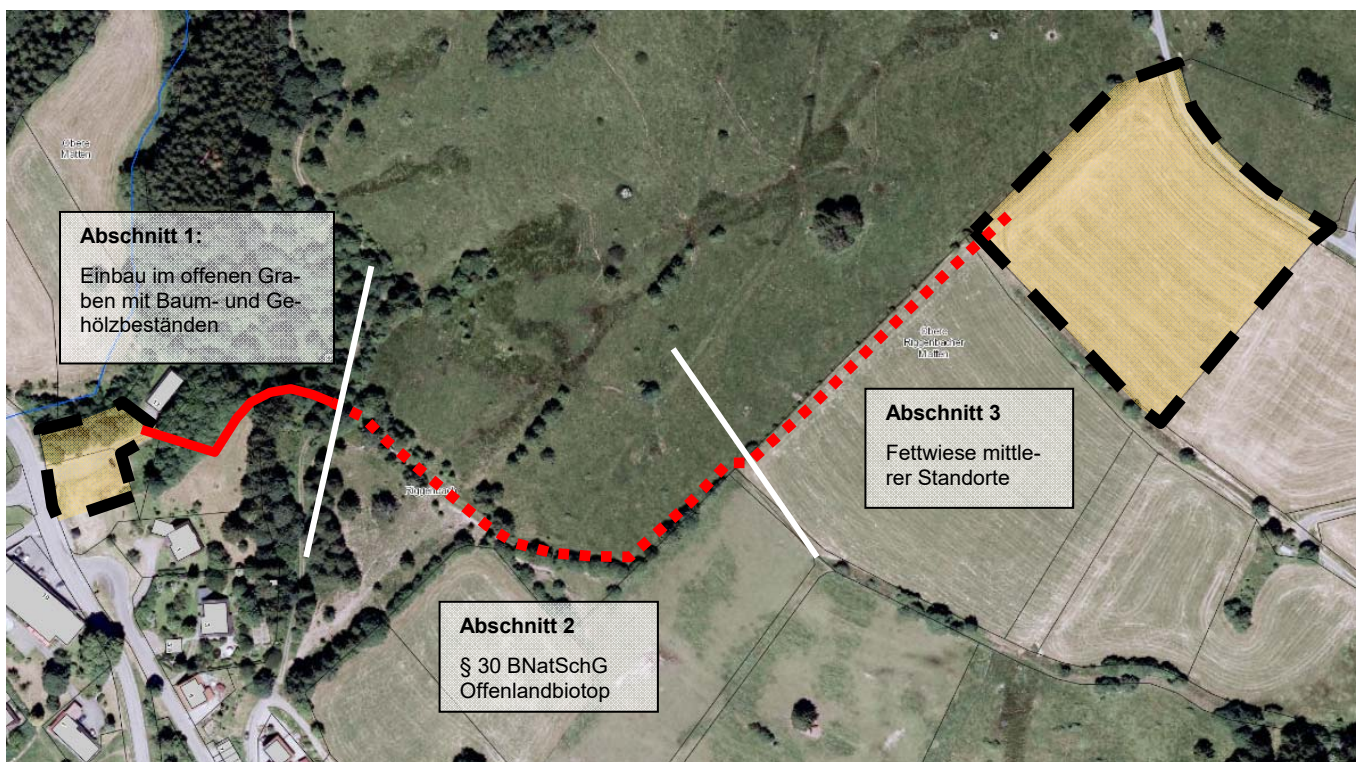


Abb.: 1: Darstellung des Leitungsverlaufs der Versorgungsleitungen von der geplanten Panoramahütte zum geplanten Parkplatz an der Riggenbacher Landstraße in 3 Leitungsabschnitten. Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan „Panoramahütte“, Leitungsverlegung im offenen Graben (rot, durchgezogen), Leitungsverlegung im Pflugverfahren (rot gestrichelt).

2.1 Beschreibung und Beurteilung der umweltrelevanten Wirkfaktoren

Beurteilung der Auswirkungen Bedeutend für die Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist die Ermittlung ihrer Erheblichkeit. Im nachfolgenden Rahmen wird die Erheblichkeitsschwelle beim Übergang zwischen unerheblichen Beeinträchtigungen ohne erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu geringen Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen definiert.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Vorbemerkung Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der Flächeninanspruchnahme für Arbeitsräume zur Leitungsverlegung auch die Gefährdung der vorhandenen und hochwertigen Vegetationsbestände im Seitenbereich der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen (z.B. Abgase, Staub-, Schmier- und Treibmittelverluste) bleiben auf den Bauzeitraum begrenzt.

Der Einbau der Leitungen soll ab Juni/ Juli 2018 beginnen. Der Bauzeitraum wird auf max. 2 bis 3 Wochen geschätzt.

Gefährdung von Vegetationsbeständen Im direkten Seitenbereich der Leitungstrasse sind Grünland- und Waldflächen unterschiedlicher Wertigkeit vorhanden.

Im Seitenbereich der Leitungstrasse sind neben Einzelbäumen, Baum- und Gehölzgruppen, Borstgras- Rasen und Zwergstrauch- Heiden (FFH-LRT, §30 BNatSchG- Biotop) zu finden. Ein Großteil der Leitung verläuft durch eine Fettwiese mittlerer Standorte, einen Privatgartenbereich oder einen unbefestigten Weg. Eingriffe in die hochwertigen Vegetationsbestände können durch eine geeignete Trassenwahl auf ein Minimum reduziert werden. Die hochwertigen Vegetationsbestände im Seitenbereich der Trasse werden durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.

baubedingte Schadstoffemissionen Schadstoffemissionen entstehen durch den Betrieb der Baugeräte oder durch Staubentwicklungen durch die Arbeiten selbst. Da diese zeitlich auf die Bauzeit begrenzt sind, sind hierdurch keine anhaltenden und erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

baubedingte Lärmemissionen Aufgrund des zeitlich begrenzten Auftretens sowie der Bauzeitenregelung ab Juni/ Juli 2018 werden lärm- oder stöempfindliche Tierarten im Arbeitsraum nicht beeinträchtigt. Die bauzeitlich befristete Lärmemission kann als gering eingestuft werden und sind mit einem landwirtschaftlichen Maschineneinsatz zu vergleichen. Schadstoffemissionen von wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Baulagerflächen/ Baustellenzufahrt Als Baulagerflächen bzw. Baustellenzufahrt werden ausschließlich bestehende, bereits versiegelte Flächen bzw. Straßen oder befestigte bzw. teilversiegelte Wege genutzt.

Materialablagerungen innerhalb hochwertiger oder geschützter Biotopflächen/ FFH- LRTs sind nicht zulässig.

Arbeitsräume Leitungen Innerhalb Abschnitt 1 Erfolgt die Verlegung der Leitungen in einem offenen Graben. Der Leitungseinbau erfolgt in den Abschnitten 2 und 3 über das Kabelpflug- Verfahren. Der Arbeitsraum wird für alle 3 Bauabschnitte mit einer maximalen Breite von 6 m festgelegt.

Insgesamt wird bei einer Leitungslänge von 450 lfm ein Arbeitsraum von ca. 2.700 m² für die Ver- und Entsorgungsleitungen benötigt.

Leitungsverlauf Die Leitungstrasse verläuft im Abschnitt 1 vom geplanten Parkplatz an der Landstraße (Flst.-Nr. 1862/3, Gemarkung Bernau im Schwarzwald) durch ein junges Bergahornwäldchen, einen Privatgartenbereich und ein Feldgehölz aus Fichten. Danach wird ein Offenlandbereich aus hochwertigen terrestrischen Lebensraumtypen sowie eine Wirtschaftswiese gequert.

Abschnitt 1 von km 0+000 bis 0+100

Der Anschluss der Leitungstrasse an das innerörtliche Versorgungsnetz erfolgt im geplanten Parkplatzbereich (2. Teilfläche Geltungsbereich Bebauungsplan „Panoramahütte“) auf Flst.-Nr. 1862/3, Gemarkung Bernau im Schwarzwald.

Im unteren Bereich verläuft die Leitungstrasse auf etwa 25 m durch einen jungen Bergahorn – Laubbaumbestand, welcher als Teilfläche des §30 BNatSchG Offenlandbiotopes „Schaffberg N Riggerbach“ ausgewiesen ist. Anschließend verläuft die Leitung etwa 40 m durch einen Privatgartenbereich bevor ein Nadelbaumbestand mit etwa 5 m gequert wird.

Nach Querung des Nadelbaumbestands ist auf einer Länge von ca. 15 m eine sonstige Hochstaudenflur/ Saumvegetation mit Giersch, Brennnessel, Goldnessel, Heidelbeere, Farn und Eisenhutblättriger Hahnenfuß betroffen. Dieser Bereich ist ebenfalls Bestandteil des Offenlandbiotopes „Schaffeld N Riggerbach“, aber derzeit nicht als geschützter Lebensraum einzustufen. Nach der Saumvegetation wird ein Wirtschaftsweg mit wassergebundener Deckschicht gequert. Abschließend verläuft die Trasse durch ein lückiges Feldgehölz, welches ebenfalls Bestandteil des ausgewiesenen Offenlandbiotopes ist.

Im Abschnitt 1 erfolgt die Leitungsverlegung in einem offenen Graben und einer Arbeitsraumbreite von 6 m.

Die im Bereich der Leitungstrasse bzw. des Arbeitsraums vorhandenen Baum- und Gehölzbestände werden entfernt.

Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Wiederherstellung der Vegetationsbestände im Ausgangszustand. Die freigestellte Leitungstrasse sowie die Bereiche der Saumvegetation werden der natürlichen Sukzession überlassen. Der Privatgartenbereich wird entsprechend wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt.

Die Leitungstrasse liegt ab dem Privatgartenbereich innerhalb des FFH- Gebietes „Hochschwarzwald und den Feldberg und Bernauer Hochtal“.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden aufgrund nur bauzeitlich auftretenden Beeinträchtigungen allenfalls als gering bis mittel eingestuft. Da in diesen Bereichen Artnachweise von Reptilien (Waldeidechse) und Amphibien (Grasfrosch und Bergmolch) erfolgten, sind angemessene artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Abschnitt 2 von km 0+100 bis 0+300

Abschnitt 2 mit einem Arbeitsraum von insgesamt ca. 1.200 liegt vollständig innerhalb des geschützten §30 BNatSchG Offenlandbiotopes „Schaffeld N Riggerbach“ und dem FFH- Gebiet „Hochschwarzwald und den Feldberg und Bernauer Hochtal“.

Die Leitungstrasse wurde im Rahmen von Abstimmungsterminen so angeordnet, dass keine FFH- Lebensraumtypen und nur ein kleiner Anteil von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen betroffen sind.

In diesem Leitungsabschnitt sind ausschließlich Offenlandbereiche vom baubedingten Eingriff tangiert.

Abschnitt 2 verläuft ausschließlich über eine magere Weidefläche, welche durch die Beschattung der Bäume, sowie der Lokalisation am Hangfußbereich (mächtiger Boden mit gutem Wasserhaushalt) nicht als Borstgras- Rasen oder Zwergstrauch- Heide angesprochen werden kann. Einzelne Arten der Borstgras-Rasen wie Thymian, Straußgras oder Flügelngrünster oder Goldhafer kommen dennoch im Bestand vor. Südlich bis westlich angrenzend befindet sich eine Baumreihe, die erhalten werden soll.

Ebenfalls verläuft im Bereich der geplanten Leitungstrasse ein Fußweg, welcher maßgeblich durch offene, verdichtete Bodenbereiche sowie eine Trittrasengesellschaft charakterisiert ist.

Da die Leitungen in Abschnitt 2 durch das Kabelpflugverfahren eingebaut werden, erfolgt der baubedingte Eingriff sehr schonend. Es erfolgen keine Grabarbeiten mit entsprechender Zwischenlagerung des Aushubmaterials. Des Weiteren kann das Befahren der Flächen sowie der Materialtransport auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden aufgrund nur bauzeitlich auftretenden Beeinträchtigungen als gering bewertet.

Da in der nördlich der Leitungstrasse angrenzenden Zwergstrauch- Heide die Waldeidechse nachgewiesen wurde, sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Abschnitt 3 von km 0+300 bis 0+450

Im Abschnitt 3 werden insgesamt ca. 900 m² Arbeitsraum beansprucht. Die Leitungstrasse verläuft in diesem Bereich innerhalb einer teilweise mageren Fettwiese mittlerer Standorte. Das Artenspektrum setzt sich überwiegend aus Arten der Fettwiese zusammen.

Leitungsabschnitt 3 wird ebenfalls durch das Kabelpflugverfahren eingebaut. Der Oberbodenbereich wird belassen, dennoch kann es zu Verdichtungen des Oberbodens durch das Befahren kommen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden aufgrund nur bauzeitlich auftretenden Beeinträchtigungen als allenfalls gering bewertet. Da nordwestlich der Leitungstrasse ebenfalls Waldeidechsen nachgewiesen wurden, sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Ergebnis

Insgesamt wird für die Leitungstrasse mit 450 m Länge ein Arbeitsraum von etwa 2.700 m² benötigt.

Abschnitt 1 wird im offenen Graben verlegt, hier erfolgt der baubedingte Verlust von 240 m² Laubbaumbestand/ Feldgehölz und 30 m² Nadelbaumbestand. Die Wiederherstellung erfolgt über die natürliche Sukzession.

Die Abschnitte 2 und 3 werden im Kabelpflugverfahren eingebaut. Bis auf die Verdichtung des Oberbodens erfolgen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tieren.

Aufgrund der kartierten Lebensräume von Reptilien, Vögeln und Fledermäusen sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Vorbemerkung Als anlagenbedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen durch das Planvorhaben darzustellen.

Flächenversiegelung Da die Leitung unterirdisch verlegt wird, entstehen gegenüber dem Bestand keine zusätzlichen Flächenversiegelungen.

**Flächen-
inanspruch-
nahme**

Als zusätzliche Flächeninanspruchnahmen werden in der Regel die Eingriffe benannt, die durch zusätzliche Böschungen, Geländemodellierungen usw. entstehen.

Es sind keine Geländemodellierungen vorgesehen. Der Massenausgleich des Aushubs in Abschnitt 1 erfolgt direkt im Gelände. Das vorgefundene Gelände wird gemäß dem ursprünglichen Zustand modelliert.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Vorbemerkung

Durch die Rohrleitung erfolgen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen wie Lärm- oder Schadstoffemissionen. Daher sind durch Inbetriebnahme der Anlage keine betriebsbedingten Störungen zu erwarten.

3 Konfliktanalyse

Bei dem Neubau der Erschließungsleitungen von der Riggerbacher Landstraße bis zur Panoramahütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Panoramahütte“) auf Gemarkung Bernau im Schwarzwald handelt es sich um eine notwendige Baumaßnahme zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen für das Vorhaben.

Der Neubau der Erschließungsleitungen beschränkt sich hauptsächlich auf einen bauzeitlich befristeten Eingriff (Leitungsverlegung) in die entlang der Leitungstrasse vorhandenen Biotoptypen.

Abschnitt 2 und 3 werden im Kabelpflugverfahren eingebaut, während Abschnitt 1 im offenen Graben eingebaut wird. Der Arbeitsraum wird auf 6 m Breite entlang der Leitungstrasse, somit auf 2.700 m² beschränkt.

Es bestehen keine anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

3.1 Schutzgebiete / § 30 Biotope / Artenschutz

3.1.1 Natura 2000 Gebiete

Prüfpflicht

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Die Leitungstrasse verläuft zwar durch das FFH- Gebiet, tangiert aber keine FFH- LRTs. Diese Thematik wird in der FFH- Verträglichkeitsprüfung aufgenommen.

3.1.1.1 FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“

Allgemeine Beschreibung

Das FFH- Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ ist auf einer Gesamtfläche von ca. 6.751 ha ausgewiesen und liegt zu fast 28 % innerhalb der Gemeindefläche von Bernau im Schwarzwald. Das Gebiet wird als glazial geprägtes Hochmoor mit reichem Formenschatz, von ausgedehnten Weidfeldern bedeckt, beschrieben. In abflußgehemmten Tälern und vor Endmöränen befinden sich Moore. Ebenfalls gibt es einen hohen Flächenanteil an Berg- und Flachland- Mähwiesen, Nasswiesen und Niedermooren. Insgesamt sind 24 LRT's und die 4 Einzelarten (*Lynx lynx*, *Cottus gobio*, *Buxbaumia viridis* und *Myotis myotis*) im Datenauswertbogen angegeben.

Lebensräume nach Anhang I

Lt. Datenauswertbogen kommen im FFH- Gebiet folgende Lebensraumtypen nach Anhang I vor:

- 3110: Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho*-Batrachion
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo Fagetum*)
- 9140 Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio- Acerion*
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)

Betroffenheit von FFH - Lebensraumtypen

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens im FFH – Gebiet 8214-342 „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ können mögliche Beeinträchtigungen in die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Der FFH- Verträglichkeitsprüfung sind in diesem Zusammenhang folgende Aussagen zu entnehmen:

Eine direkte Betroffenheit entsteht ausschließlich für den FFH- LRT Bergmähwiese im Bereich der geplanten Panoramahütten. Für alle andern im Erhebungsbogen genannten FFH – Lebensraumtypen kann sowohl auf dem eigentlichen Baugrundstück als auch im Bereich der Parkplatzfläche eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da hier keine weiteren Lebensraumtypen vorkommen.

Ergebnis der Relevanzprüfung im Hinblick auf die FFH – Lebensräume

Insgesamt können bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Umsetzung der genannten Kohärenzmaßnahmen erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen für den positiven Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Bergmähwiese bzw. für die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH – Gebietes bzw. im Hinblick durch den Neubau der Panoramahütte ausgeschlossen werden.



Abb.: 2: Darstellung des Leitungsverlaufs der Versorgungsleitungen von der geplanten Panoramahütte zum geplanten Parkplatz an der Riggenbacher Landstraße in 3 Leitungsabschnitten. Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan „Panoramahütte“, Leitungsverlegung im offenen Graben (rot, durchgezogen), Leitungsverlegung im Pflugverfahren (rot gestrichelt) in Abhängigkeit zum ausgewiesenen FFH- Gebiet.

Einzelarten nach Anhang II Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie sind im Gebietssteckbrief (Stand Mai 2015) folgende Arten aufgeführt:

- [1361] Eurasischer Lux (*Lynx lynx*)
- [1163] Groppe (*Cottus gobio*)
- [1386] Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)
- [1324] Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Betroffenheit von FFH- Einzelarten

Der durchgeführten FFH – Verträglichkeitsprüfung können folgende Angaben entnommen werden:

Ein Vorkommen von Lux, Groppe und Grünem Koboldmoos kann im Bereich der geplanten Leitungstrasse ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die Fledermausart Großes Mausohr kann im Bereich des Plangebiets nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Artenschutz wurden die Lebensraumsprüche der potentiell vorhandenen Fledermausarten wie folgt beschrieben.

Bedingt durch die Offenlandbereiche in Höhenlage von über 1000 Metern schränkt sich die Betroffenheit der Fledermäuse stark ein. Potentiell verbreitet sind aufgrund der Höhenlage lediglich Arten der borealen und nordisch-alpinen Elemente (wie z.B. Nordfledermaus, Bartfledermaus), weit verbreitete Arten ohne besondere Bevorzugung bestimmter Höhenstufen (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Großes Mausohr) oder Langstreckenzieher (Großer- und Kleiner Abendsegler). Diese Arten sind überwiegend an Baum- und weniger an Gebäudestrukturen gebunden.

Potentiell sind die in Tabelle 2 aufgezeigten Arten verbreitungsbedingt zu erwarten. Für diese Arten wurde eine Potentialanalyse durchgeführt.

Tabelle 2 Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Plangebiet vorkommen könnten.

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2	V
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	2
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	s	2	G
	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	IV	s	2	V
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	2	D
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geographischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Vermeidung und Minimierung *Im Hinblick auf die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für die beiden hier relevanten Plangebiete dem Artenschutzbericht sowie der FFH – Verträglichkeitsprüfung folgende Vorgaben zu entnehmen:*

- *Die Rodung von Gehölzen sind nur in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar erfolgen*

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen *Da keine entscheidungsrelevanten Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Jagdhabitaten oder sonstigen Habitaten erfolgen, werden keine (Vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.*

Ergebnis *Im Hinblick auf die im Erhebungsbogen zum FFH – Gebiet genannten Einzelarten sowie die streng geschützten und potentiell vorkommenden Fledermausfauna kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im Artenschutzbericht definierten und im Bbauungsplan festzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf den positiven Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Fledermausarten im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele und den Schutzzweck des FFH - Gebietes zu erwarten sind.*

3.1.1.2 Vogelschutzgebiet „VSG Südschwarzwald“

Allgemeine Beschreibung

Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ Nr. 8114-441 erstreckt sich mit mehreren Teilflächen über nahezu 33516 ha über 4 Land- bzw. Stadtkreise (Breisgau-Hochschwarzwald, Waldshut, Lörrach und Stadt Freiburg).

Das Gebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald zwischen Höllental und Hochrhein mit Schauinsland, Feldberg, Belchen, Gletscherkessel Präg, Oberer Hotzenwald, Wehratal, Albtal und Schwarza-/Schlücht-Tal. Ca. 75% des Gebiets sind bewaldet, bei dem verbleibenden Gebietsanteil überwiegt die Grünlandnutzung.



Abb.: 3: Darstellung des Leitungsverlaufs der Versorgungsleitungen von der geplanten Panoramahütte zum geplanten Parkplatz an der Riggenbacher Landstraße in 3 Leitungsabschnitten. Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan „Panoramahütte“, Leitungsverlegung im offenen Graben (rot, durchgezogen), Leitungsverlegung im Pflugverfahren (rot gestrichelt) in Abhängigkeit zum ausgewiesenen Vogelschutzgebiet.

Das VSG Südschwarzwald ist das wichtigste Brutgebiet für Dreizehenspecht und Zippammer in Baden-Württemberg und eines der bedeutendsten Brutgebiete für Auerhuhn, Berglaubsänger, Haselhuhn, Ringdrossel, Schwarzspecht, Wanderfalke, Zitronengirlitz, Sperlings- und Raufußkauz.

**Arten Artikel 4
Richtlinie
79/409/EWG,
Anhang II Richt-
linie 92/43/EWG**

- *Aegolius funereus*- Raufußkauz
- *Bonasa bonasia* - Haselhuhn
- *Bubo bubo* - Uhu
- *Dryocopus martius* - Schwarzspecht
- *Falco peregrinus* - Wanderfalke
- *Glaucidium passerinum* - Sperlingskauz
- *Lanius collurio* - Neuntöter
- *Lullula arborea* - Heidelerche
- *Milvus migrans* -Schwarzmilan
- *Pernis apivorus* - Wespenbussard
- *Picoides tridactylus* - Dreizehenspecht
- *Picus canus* - Grauspecht
- *Tetrao urogallus*- Auerhuhn

**Regelmäßig vor-
kommende Zug-
vögel, nicht im
Anhang I der
Richtlinie
79/409/EWG**

- *Columba oenas* - Hohltaube
- *Emberzia cia* - Zippammer
- *Falco subbuteo* - Baumfalke
- *Phylloscopus bonelli* - Berglaubsänger
- *Saxicola rubetra* – Europäisches Schwarzkehlchen
- *Serinus citrinella* - Zitronenzeisig
- *Turdus torquatus* – Ringdrossel

**Ergebnisse der
artenschutz-
rechtliche Ein-
schätzung**

Im Artenschutzrechtlichen Gutachten von Dipl. Biol. M. Winzer vom 05.02.2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Panoramahütte“ wird beschrieben, dass für die Arten Feldlerche, Auerhuhn, Haselhuhn, Hohltaube, Sperlingskauz, Raufußkauz und Dreizehenspecht keine Nachweise erfolgt sind. Da keine Altwälder oder geeigneten Waldbereiche/ Offenlandbereiche für die Arten vorhanden sind, wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Für die Arten Heidelerche, Zippammer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Zitronenzeisig und Ringdrossel kann eine sporadische Nutzung als Nahrungshabitat nicht vollständig ausgeschlossen, aber als unwahrscheinlich beschrieben werden.

**Vermeidung und
Minimierung**

Dem Artenschutzbericht sind im Hinblick auf zu ergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lediglich für den südlichen Bereich der Leitungstrasse mit der hier zu erwartenden Querung der Gehölzflächen die folgenden Forderungen zu entnehmen:

- Die Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur in der Zeit von Anfang November (vgl. Fledermausschutz) und Ende Februar zulässig.
- Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten
- Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

**Ausgleichsmaß-
nahmen**

Dem Artenschutzbericht sind im Hinblick auf zu ergreifende Ausgleichsmaßnahmen die folgenden Forderungen zu entnehmen:

- Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.
-

Ergebnis

Als schutzrelevante Art des Erhebungsbogens zur Vogelschutzrichtlinie konnte im Untersuchungsgebiet lediglich der Neuntöter und der Rotmilian festgestellt werden. Die weiterhin im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Arten wie Wachholderdrossel, Baumpieper und Goldammer sowie der Neuntöter haben Reviere im weiteren Umfeld der Baumaßnahme, eine direkte Betroffenheit von Brutrevieren, Brutvorkommen, Neststandorten usw. ist durch die Baumaßnahme jedoch nicht gegeben.

Insgesamt kann somit nach Auswertung der vorliegenden Daten aus dem Artenschutzbericht im Hinblick auf die Vogelfauna und hier insbesondere für den Neuntöter und den Rotmilan festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Ausschlaggebend für diese Beurteilung sind die folgenden Sachverhalte:

- Von den im Erhebungsbogen erfassten Arten konnte nur der Neuntöter und der Rotmilan nachgewiesen werden. Beide Arten wurden nicht direkt im Eingriffsbereich nachgewiesen.
- Es ergeben sich keine anhaltenden oder erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Artikel 4 Richtlinie 79/409/EWG, Anhang II Richtlinie 92/43/EWG, da sich keine Revierzentren in den Eingriffsbereichen befinden bzw. lediglich ein kleiner Teil und nicht erheblicher Teils des Nahrungsgebiets verloren geht.
- Es entstehen keine Summationswirkungen mit anderen Projekten.

3.2 LSG „Bernau im Schwarzwald“

LSG „Bernau im Schwarzwald“ Das LSG „Bernau im Schwarzwald“ ist als typische Schwarzwaldlandschaft mit großflächigen Weidefeldern und Mähwiesen sowie Waldgebieten in unterschiedlichen Höhenlagen und Geländeeignungen als zusammenhängender ökologischer Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit mit bedeutender Erholungsfunktion für die Allgemeinheit unter Schutz gestellt.

Es erstreckt sich auf ca. 3.440 h über die gesamte Gemeindefläche der Gemeindefläche von Bernau im Schwarzwald. *Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der typischen Schwarzwaldlandschaft, die mit ihren großflächigen Weidefeldern und Mähwiesen sowie Waldgebieten in unterschiedlichen Höhenlagen und Geländeneigungen einen zusammenhängenden ökologischen Raum von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit darstellt, der bedeutende Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt.*

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Betroffenheit

Der Vorhabenbereich befindet sich vollständig innerhalb des 2007 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Bernau im Schwarzwald“.

Durch den bauzeitlich Bedingten Einbau der Erschließungsleitungen für die geplante Panoramahütte wird der Naturhaushalt nicht geschädigt. Die landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weideflächen werden nicht nachhaltig geschädigt oder beeinträchtigt.

Da der Einbau der Abschnitte 2 und 3 im Kabelpflugverfahren erfolgen, sind in diesem Bereich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu nennen. Innerhalb Abschnitt 1 werden Gehölzflächen entfernt, welche nicht direkt einsehbar sind. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden diese Bereich der natürlichen Sukzession überlassen. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.

Für den Einbau der Erschließungsleitungen wird eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

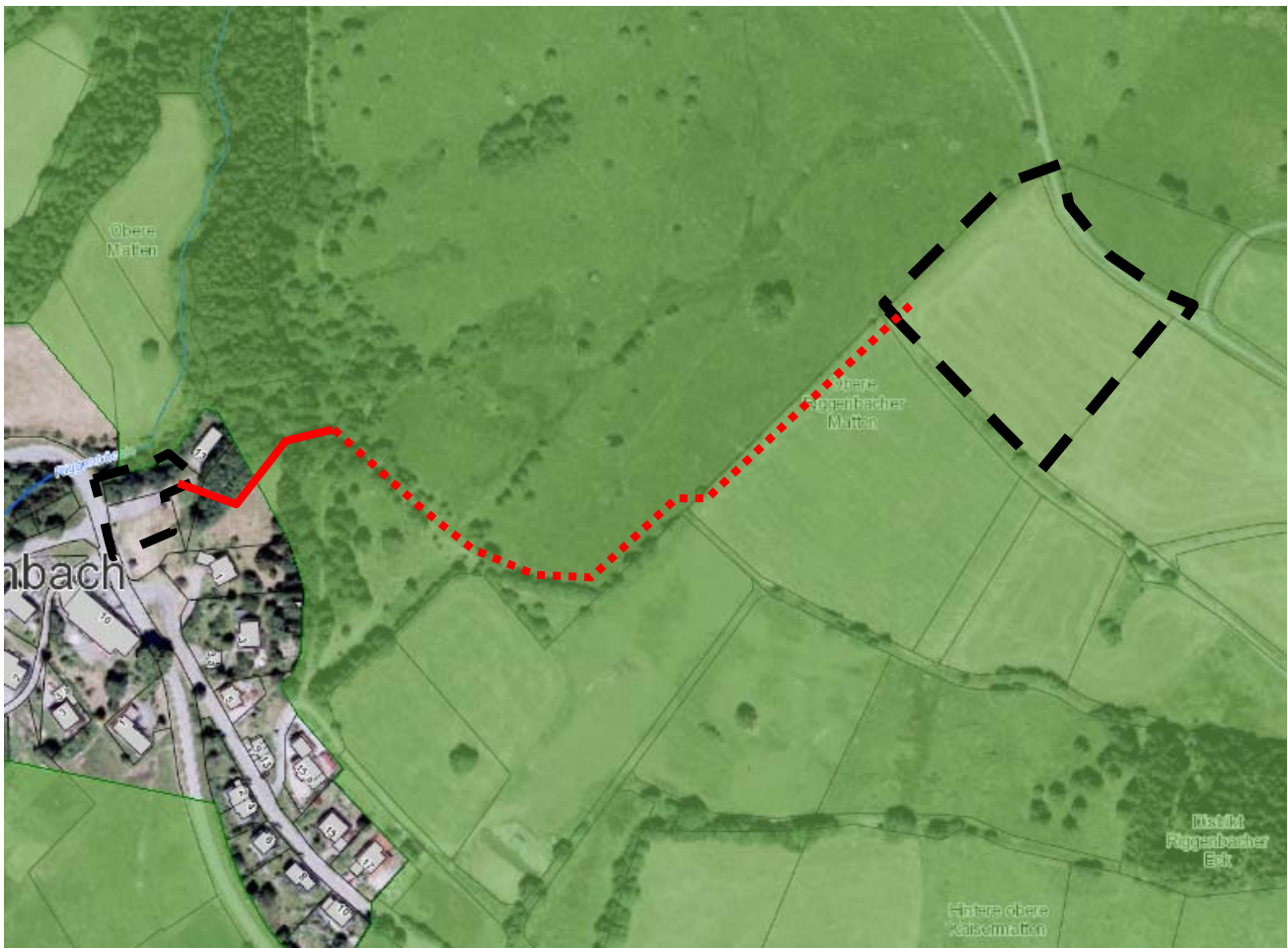


Abb.: 4: Darstellung des Leitungsverlaufs der Versorgungsleitungen von der geplanten Panoramahütte zum geplanten Parkplatz an der Riggenbacher Landstraße in 3 Leitungsabschnitten. Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan „Panoramahütte“, Leitungsverlegung im offenen Graben (rot, durchgezogen), Leitungsverlegung im Pflugverfahren (rot gestrichelt) in Abhängigkeit zum ausgewiesenen LSG

3.3 Biosphärengebiet „Schwarzwald“

Biosphärengebiet „Schwarzwald“

Das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ wurde aufgrund der artenreichen Bergmischwälder im reizvollen Wechsel mit Bergweiden, der sagenhaften Ausblicke mit schützenswerter Natur, urigem Wäldervieh, Weidbuchen, regionale Spezialitäten, Spitzengastronomie, Kultur & Brauchtum, traditionsreiches Handwerk, innovativer Mittelstand ausgewiesen und verfolgt die Zielsetzung eines ausgeglichenen Miteinander von Mensch und Natur.

Die Biosphärengebietskulisse hat eine rund 40 km lange Nordwest-Südost-Ausdehnung und erstreckt sich vom Dreisamtal über den Bereich des Wiesentals, des Wehratals, des Hotzenwaldes und des Albtals bis an das Tal des Hochrheins. Die großflächigen, teilweise als Allmendweiden gemeinschaftlich genutzten Weidfelder sind das wichtigste naturräumliche Alleinstellungsmerkmal. Weitere wichtige Merkmale sind die eiszeitlich geprägten Lebensgemeinschaften der Hochlagen mit zahlreichen Eiszeitreliktarten, naturnahe Buchen- und Buchen-Tannenwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder im Umfeld von Felsen, offene Block- und Schutthalden sowie Felsen, Moore unterschiedlicher Ausprägung, natürliche und naturnahe Fließgewässer, magere Flachland- und Bergmähwiesen sowie durch frühere oder aktuelle Nutzungen bedingte Sonderstrukturen wie beispielsweise Stollen und Abraumhalden aus dem Bergbau, Steinriegel, Trockenmauern, Weidbuchen, Kohlplätze. Im Gebiet liegen die größten Naturschutzgebiete des Landes Baden-Württemberg, Feldberg und Gletscherkessel Präg.



Abb.: 5: Darstellung des Leitungsverlaufs der Versorgungsleitungen von der geplanten Panoramahütte zum geplanten Parkplatz an der Riggenbacher Landstraße in 3 Leitungsabschnitten. Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan „Panoramahütte“, Leitungsverlegung im offenen Graben (rot, durchgezogen), Leitungsverlegung im Pflugverfahren (rot gestrichelt) in Abhängigkeit zum ausgewiesenen Biosphärengebiet (rosa= Entwicklungszone, gelb= Pflegezone)

Betroffenheit

Der Vorhabenbereich befindet sich größtenteils innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebietes, in welcher die Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die soziokulturell, ökonomisch und ökologisch nachhaltig ist ermöglicht werden sollen.

Ausschließlich Teilabschnitte der Abschnitte 1 und 2 liegen innerhalb der Pflegezone des Biosphärengebietes. Da die Arbeitsräume nach Beendigung der Bauarbeiten wieder durch Sukzessionswuchs rekultiviert, bzw. weiterhin beweidet werden können, werden keine Pflegeziele verletzt.

Der den Neubau der Erschließungsleitungen für die Panoramahütte steht den Entwicklungs- und Pflegezielen des Biosphärengebietes nicht entgegen.

3.3.1

Besonders geschützte Biotope

§ 30 Biotope

Durch die Abschnitte 1 und 2 besteht eine Überlagerung durch Teilflächen des §30 BNatSchG Offenlandbiotopes „Schafberg N Riggenbach“ (Biotop- Nr. 181143370040).

Für die Eingriffe in die Biotope ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Betroffenheit

Der Offenlandbiotop besteht größtenteils aus einer großflächigen, beweideten, teilweise zwergstrauchreichen Flügelginsterweide mit kleinflächigem Borstgras- Rasenanteil. Ebenfalls kommen Nasswiesen und Kleinseggen- Riede auf sumpfigen- anmoorigen Bodenbereichen vor (nähe Schindel- und Riggenbächle). Anteilig sind auch geschützte Feldgehölze vermerkt.

In Abschnitt 1 wird eine Teilfläche des Offenlandbiotopes, welche als junger Bergahorn-Laubbaumbestand/ Feldgehölz im Bestand kartiert wurde baubedingt beeinträchtigt. Es erfolgt die Baufeldfreiräumung für einen Arbeitsraum für die Leitungstrasse auf etwa 90 m².

Des Weiteren ist eine sonstige Hochstaudenflur/ Saumvegetation ebenfalls mit 90 m² vom Baueingriff betroffen. Diese kann aber gemäß der bestehenden Artenzusammensetzung aus Giersch, Brennnessel, Goldnessel, Heidelbeere, Farn und Eisenhutblättriger Hahnenfuß nicht mehr als nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop eingestuft werden.

Abschnitt 2 liegt vollständig innerhalb des geschützten §30 BNatSchG Offenlandbiotopes „Schaffeld N Riggerbach“ und dem FFH- Gebiet „Hochschwarzwald und den Feldberg und Bernauer Hochtal“. Die Leitung wurde so verlegt, dass keine FFH- LRTs oder nur ein kleiner Anteil von geschützten Lebensräumen mit Biotopschutz vom baubedingten Eingriff betroffen sind.

Betroffen ist hier ausschließlich eine magere Weidefläche, welche weder einer Flügelginsterweide, einem Borstgrasrasen oder einer Zwergstrauch- Heide zugeordnet werden kann. Zusätzlich erfolgt der Einbau der Leitung mit Kabelpflug, sodass bis auf eine minimale Bodenverdichtung entlang der Leitungstrasse eine Beeinträchtigung des Offenlandbiotopes ausgeschlossen werden kann.



Abb.: 6: Darstellung des Leitungsverlaufs der Versorgungsleitungen von der geplanten Panoramahütte zum geplanten Parkplatz an der Riggerbacher Landstraße in 3 Leitungsabschnitten. Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan „Panoramahütte“, Leitungsverlegung im offenen Graben (rot, durchgezogen), Leitungsverlegung im Pflugverfahren (rot gestrichelt) in Abhängigkeit zum ausgewiesenen Offenlandbiotop.

Beeinträchtigungen

Durch die Baufeldfreiräumung der Gehölze innerhalb von Abschnitt eins kommt es zum temporären Verlust von insgesamt 240 m² jungen Gehölzstrukturen. Der Einbau erfolgt im offenen Graben. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen.

In Abschnitt 2 könnten benachbarte Einzelbäume und Vegetationsbestände durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Der Arbeitsraum entlang der Leitung ist auf max. 6 m Breite zu beschränken.

Da es sich beim Einbau der Wasserleitung um einen temporären Eingriff handelt ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen.

Vermeidung und Minimierung

Insgesamt sind zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die nach § 30 geschützten Biotope folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Reduzierung des Arbeitsraumes bzw. der Trassenbreite auf max. 6 m Breite.
- Verlegung der Kabel mit Kabelpflug.
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölz- oder Baumbeständen oder sonstigen wertvollen Biotop- bzw. Magerrasen- oder Zwergstrauch- Heideflächen durch Schutzzäune oder einer Kennzeichnung der Tabuflächen im Gelände.
- Größtmögliche Vorsicht beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten.
- Verwendung von lärm- und schadstoffarmen Baugeräten und Maschinen.
- Für die Erschließung der Baustelle sind ausschließlich die vorhandene Zufahrtsstraßen zu nutzen.
- Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine ökologische Baubegleitung.

Ausgleich

Da die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im ursprünglichen Zustand hergestellt werden und sich durch die Leitungsverlegung keine nachhaltigen und dauerhaften Beeinträchtigungen ergeben, werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Ergebnis

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Offenlandbiotop.

Für die Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen ist eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA einzuholen.

3.4

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorbemerkung

Die folgenden Aussagen werden dem artenschutzrechtlichen Gutachten von Dipl. Biol. M. Winzer vom 05.02.2018 übernommen und *kursiv* dargestellt.

Das Gebiet wurde bereits im Jahre 2017 methodisch im Hinblick auf den Artenschutz untersucht. Die Geländebegehungen erfolgten am 04.04.2017, 24.04.2017, 05.05.2017, 07.06.2017, 09.09.2017, 28.09.2017.

Dabei wurden die Plangebiete intensiv auf Nachweise schutzrelevanter Arten untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgte über artspezifische Verbreitungs- und Habitatanalysen. Die potentiell vorkommenden Fledermäuse werden über eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlich bearbeitet.

Aufgabe

Für die nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.4.1

Reptilien

Bestand

Da die Leitungstrasse im Bereich des Parkplatzes beginnt, werden die hier vorhandenen Eidechsen über die Schutzmaßnahmen für den Parkplatzbau geschützt. In den folgenden Abschnitten waren keine Eidechsen nachweisbar. Weitere Nachweise gelangen erst wieder im oberen Bereich der Leitungstrasse. Östlich der geplanten Trasse verläuft ein Weidezaun, der im Gegensatz zum für den Leitungsbau geplanten Grünland hochwertiges Grünland abgrenzt. Hier sind auch zusätzliche Strukturen wie Felsköpfe, Heidesträucher, Totholzhabitate und Steine vorhanden. Nachweise entlang dieses Streifens gelangen nahezu bis auf das Höhengniveau der Panoramahütte, aber in den direkt angrenzenden Böschungen und damit im Wirkraum der Hütte selbst waren die Tiere nicht nachweisbar.

Die Kreuzotter konnte trotz intensiver Suche und Erweiterung des Suchgebiets nicht nachgewiesen werden. Sie wird dennoch in der worst-case Betrachtung als anwesend angesehen.

Auswirkungen Leitungsbau

Im Bereich des Parkplatzes beginnt der Bau der Leitungstrasse an einer Stelle, an der Stützmauerstrukturen vorhanden sind. Die Stützmauer besteht auf Höhe des hier vorhandenen Gebäudes aus naturfern ausgebautem Beton, geht aber anschließend in eine naturnahe Trockenmauer über. Eine ganzjährige Nutzung der Trockenmauer als Lebensraum der Eidechsen ist wahrscheinlich, während die Betonmauer vermutlich nicht genutzt wird.

Eingriffe in die Trockenmauerstruktur wären verbotstatbestandserfüllend und nur nach vorheriger Vergrämung der Tiere aus diesem Bereich möglich. Die Vergrämung muss vorgezogen erfolgen, damit zum Eingriffsbeginn ab Juni 2018 nicht schon die Eiablage im Mauerbereich erfolgt ist. Die Vergrämungsfolie sollte bis Eingriffsbeginn auf der Mauer verbleiben, damit keine Rückwanderung in diese Bereiche erfolgen kann.

Im weiteren Verlauf der Leitung wird die Trasse zunächst im Bereich bestehender Wege geführt, wo keine Nachweise von Eidechsen erfolgt sind. In diesem Bereich erfolgt der Leitungsbau kontinuierlich voranschreitend, so dass es nur im lokal stark eingeschränkten Raum zu kurzzeitigen Störwirkungen kommt.

Der worst-case Fall wäre, dass im Randbereich der Trasse bisher übersehene Bestände vorhanden sind. Selbst in diesem Fall ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da keine für Eidechsen wichtigen Habitate betroffen sind und die Tiere sich den langsam annähernden Störquellen durch aktive Flucht in die ausreichend vorhandenen Rückzugsgebiete der benachbarten Hecken und Weidfelder zurückziehen können.

Im oberen Bereich der Trasse sind jedoch wieder Nachweise vorhanden. Die Tiere besiedeln einen strukturreichen Saum, der sich vor allem östlich des bestehenden Weidezauns hangaufwärts erstreckt. In diesem Bereich ist nur mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen, wenn dieser Bereich beansprucht wird. Falls die Eingriffe wie geplant ausschließlich westlich des Weidezauns stattfinden, ist nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen.



Abb.: 7: Lage der beiden Plangebiete und der Leitung in Relation zu den Nachweisen der Waldeidechse (= gelbe Punkte). Potentiell für die Kreuzotter geeignete Lebensräume rot hinterlegt.

Vermeidung und Minimierung

Im oberen Bereich der Trasse sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Sie beschränken sich darauf, die Bereiche östlich des hier vorhandenen Weidezauns als Bautabfläche auszuweisen. In diesem Bereich darf weder eine Befahrung mittels Baufahrzeugen, eine Ablagerung von Erd- oder Baumaterial oder eine sonstige Störwirkung erfolgen. Unter Einhaltung dieser Auflagen kann auf die Errichtung eines Schutzzaunes für Reptilien verzichtet werden.

Zur Vermeidung und Minimierung sind folgende Vorgaben einzuhalten sofern Eingriffe in die von Reptilien besiedelten Bereichen im Nordosten (Trockenmauern, magere Grünfläche im nordwestlichen Randbereich) nicht vollständig ausgeschlossen werden können:

- Vergrämungsmaßnahmen mit Auflegen einer schwarzen Folie über einen Zeitraum von ca. 2 – 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten.

- Ausweisung von Bautabuflächen entlang des westliche zur Trasse verlaufenden Weidezauns
- Kontrolle und Begleitung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung

Ergebnis *Der untere Bereich der Leitung liegt im Bereich des Parkplatzes und muss demnach gemäß der oben beschriebenen Vorgehensweise gehandhabt werden.*

Im weiteren Verlauf der Leitung wird die Trasse zunächst im Bereich bestehender Wege geführt. In diesem Bereich ist nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da keine für Eidechsen wichtigen Habitate betroffen sind und die Tiere sich den langsam annähernden Störquellen durch aktive Flucht in die ausreichend vorhandenen Rückzugsgebiete der benachbarten Hecken und Weidfelder zurückziehen können.

Im oberen Bereich der Trasse besiedeln die Tiere einen Streifen, der sich westlich eines Weidezauns hangaufwärts erstreckt. Die Eingriffe zum Leitungsbau finden aber östlich des Weidezauns statt. Unter Ausweisung des östlichen Bereichs als Bautabuzone, ist auch hier nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.4.2 Amphibien

Bestand *Im direkten Bereich der Leitungstrasse sind keine Habitate für Amphibien vorhanden. Im unteren Bereich der Trasse quert die Leitung ein Wald-, Weide- und Weggebiet, in dem sich ggf. Strukturhabitats befinden, die von Amphibien während der Sommerzeit als Tagesunterstand genutzt werden könnten.*

Hier gelangen in einem Totholzbiotop direkt am Wegrand die beiden Amphibiennachweise. Weitere Habitate sind hier in Form von Folien, Abdeckungen, Holzstapel, liegendem Totholz etc. vorhanden.

Auswirkungen *Die Leitungstrasse bringt keinerlei Beeinträchtigungen von Gewässer- und Feuchthabitats mit sich. Im Verlauf der Trasse sind mehrere Strukturhabitats zu verzeichnen, die ggf. von Amphibien genutzt werden könnten. Die Nutzung beschränkt sich dabei auf den Aufenthalt dieser Tiere im Tagesunterstand ihrer Landlebensräume. Entsprechend nutzbare Quartiere sind anhand der Habitatstrukturen gut abgrenzbar. Auswirkungen auf diese Bereiche sind lediglich zu erwarten, falls sie im Rahmen der Eingriffe entfernt werden müssen. Falls sich diese Bereiche lediglich in Trassennähe befinden, ist damit zu rechnen, dass die Tiere in ihrem Versteck verharren und nicht beeinträchtigt werden.*

Auswirkungen *Entlang der Trasse sind Amphibien lediglich betroffen, wenn hier vorhandene Strukturhabitats, die als Tagesunterstände dienen könnten, betroffen sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden nötig:*

- Abschnittsweise Begehungen im Vorfeld des Leitungsbaus zur Erfassung der Strukturhabitats für Amphibien (z.B. Bretter, Totholzhäufen, Steinhabitats, liegende Totholzbäume, Planen etc.)
- Vermeidung der Beeinträchtigung dieser Sonderstrukturen durch Anpassung des Trassenverlaufs
- Falls dies nicht möglich ist, ist eine Entfernung dieser Strukturen vor Eingriffsbeginn (z.B. Bretter, Totholzhäufen, Steinhabitats, liegende Totholzbäume, Planen etc.) eventuell mit Bergen und Umsetzen von Tieren nötig

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Falls es zu einer Entfernung von Habitatstrukturen im Landlebensraum der Amphibien kommen sollte, stehen im direkten Umfeld ausreichende Ersatzhabitats zur Verfügung. Trotzdem sollten unumgänglich zu entfernende Sonderstrukturen (Bretter, Totholz, etc.) im direkten Umfeld wieder abgelegt werden.*

Ergebnis *Entlang der Trasse sind Amphibien lediglich betroffen, wenn hier vorhandene Strukturhabitats, die als Tagesunterstände dienen könnten, betroffen sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden nötig:*

- *Abschnittsweise Begehungen im Vorfeld des Leitungsbaus zur Erfassung der Strukturhabitats für Amphibien (z.B. Bretter, Totholzhaufen, Steinhabitats, liegende Totholzbäume, Planen etc.)*
- *Vermeidung der Beeinträchtigung dieser Sonderstrukturen durch Anpassung des Trassenverlaufs*
- *Falls dies nicht möglich ist, ist eine Entfernung dieser Strukturen vor Eingriffsbeginn (z.B. Bretter, Totholzhaufen, Steinhabitats, liegende Totholzbäume, Planen etc.) eventuell mit Bergen und Umsetzen von Tieren nötig*

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Leitungsbau sind nicht zu erwarten. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.4.3 Vögel

Bestand Insgesamt treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebiets sowie der näheren Umgebung 38 Arten auf.

Im Eingriffsbereich der „Panoramahütte“ sind lediglich Brutstrukturen für Offenlandvögel und Wiesenbrüter vorhanden. Hier tritt der Baumpieper als planungsrelevante Art auf. Er besitzt drei Brutreviere im weiteren Umfeld des Plangebiets, kommt allerdings auf Grund fehlender Bäume nur sporadisch und sehr selten im Bereich der Eingriffsfläche als Nahrungsgast vor. Das Plangebiet ist auf Grund der intensiven Nutzung und der weitgehenden Strukturlosigkeit der bodennahen Bereiche für den Baumpieper lediglich als unerheblicher Anteil seines Nahrungshabitats zu bezeichnen.

Als (Halb)offenlandvogel trat ebenfalls der Neuntöter in der näheren Umgebung auf. Sein Revierzentrum lag im Bereich des vielseitig strukturierten Weidfelds östlich der Panoramahütte. Das Plangebiet „Panoramahütte“ stellt nur einen unerheblichen Anteil seines Nahrungshabitats dar. Dies gilt auch für die Goldammer, die in den Flächen oberhalb des Plangebiets als Brutvogelart nachgewiesen werden konnte.

Als streng geschützte Greifvogelarten treten im Bereich der Plangebiete die Arten Mäusebussard, Sperber (vermutlich auch Habicht), Wanderfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule und Waldkauz auf. Die Brutstätten dieser Arten sind nicht bekannt. Es befinden sich jedoch in direkter Nähe zu den Plangebieten keine Einzelbäume und Gehölzstrukturen, in denen ein Horst augenscheinlich sichtbar war oder wo sich durch spezifisches Brutverhalten Hinweise auf eine Brut dieser Arten ergaben.

Die Zaunpfähle östlich der geplanten Panoramahütte wurden vor allem vom Turmfalken als Sitzwarte benutzt. Hier vorgefundene Gewölle könnten von dieser Art beziehungsweise auch von nachts hier ansitzenden Eulenarten stammen.

Alle weiteren Greifvögel sowie der Kolkkrabe überflogen das Gebiet mehrfach sehr hoch und zeigten keine spezifischen Bindungen an die Plangebiete.

Streng geschützte Spechtarten traten nur in Form des Grünspechts auf. Er war einmalig im Bereich der Leitungstrasse zwischen den beiden Plangebieten nachweisbar.

Seine Rufe waren aus den benachbarten Waldbereichen zu hören. Eine mögliche Beeinträchtigung besteht ggf. durch die Entfernung von Totholzbäumen entlang der Leitungstrasse, so dass dies vermieden werden muss. Ansonsten müssen keine Bäume entfernt werden und es erfolgen auch keine sonstigen Beeinträchtigungen dieser Art.

Alle weiteren Vogelarten sind als weit verbreitete Vogelarten der Montanstufe zu bezeichnen und auf Grund fehlender Schutzbedürftigkeit nur von allgemeiner Planungsrelevanz.

Erweitert wird das Spektrum der nachgewiesenen Arten von einigen Arten, die verbreitungsbedingt theoretisch vorkommen könnten. Bei den Begehungen wurde speziell auf ein Vorkommen dieser Arten geachtet. Dabei ergaben sich keine Hinweise. Sie werden im Folgenden theoretisch abgeprüft.

Auswirkungen Die für den Leitungsbau zu rodenden Bäume werden fristgerecht noch vor dem 1. März 2018 gerodet. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass zwei oberhalb des bestehenden Gebäudes und damit im Umfeld der Trasse stehende, totholzreiche Altbäume mit Baumhöhlen und Spechtspuren nicht gerodet werden. Mit dem Leitungsbau kommt es dann zu Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel. Derzeit kann jedoch keine Erheblichkeit erkannt werden, da nur kurzfristig mit baubedingten Störwirkungen zu rechnen ist, die vergleichbar mit einem landwirtschaftlichen Geräteinsatz auf den Wirtschaftswiesen sind. Die Störwirkungen sind nur kurzzeitig und sehr lokal gegeben. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch weder Nest- und Höhlenbrüter in den höheren Baumbereichen als auch Wiesenbrüter in den angrenzenden Weidfeldern zu einem Brutabbruch genötigt fühlen.

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodungen der Bäume, Gehölze und Sträucher im Bereich der Leitungstrasse in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Des Weiteren ist der Erhalt der vorhandenen Totholzbäume durch eine geeignete Trassenwahl zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung und Minimierung sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Die Totholzbäume im Bereich der Leitungstrasse sind durch eine geeignete Trassenwahl zu erhalten
- Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

Ergebnis Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodungen der Bäume, Gehölze und Sträucher in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Des Weiteren ist der Erhalt der vorhandenen Totholzbäume durch eine geeignete Trassenwahl zu berücksichtigen.

Durch den Leitungsbau kommt es zu bauzeitlich befristeten Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel. Derzeit kann jedoch keine Erheblichkeit erkannt werden, da die Störwirkungen nur auf eine sehr kurze Zeit beschränkt bleiben und zudem mit dem Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen auf den angrenzenden Mähwiesenflächen vergleichbar sind. Ein Brutabbruch ist durch den Baubetrieb nicht zu erwarten.

Im Bereich der Leitungstrasse konnten mit Ausnahme von zwei totholzreichen Bäumen oberhalb des bestehenden Gebäudes keine für Vögel wichtigen Habitatstrukturen festgestellt werden. Die beiden Altbäume stehen nach derzeitigem Planungsstand ausreichend außerhalb der Trasse und werden nicht beeinträchtigt. Ggf. ist eine kleinflächige Anpassung des Trassenverlaufs um die Bäume herum nötig.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.4.4 Fledermäuse

Fledermäuse Im Gebiet selbst wurden bisher keine Erhebungen bezüglich der Fledermäuse durchgeführt. Es liegen bezüglich der FFH-Arten des benachbarten MAP „Gletscherkessel Präg und Weidfelder des oberen Wiesentals“ ausreichende Daten zum Großem Mausohr vor.

Bedingt durch die Offenlandbereiche in Höhenlage von über 1000 Metern schränkt sich die Betroffenheit der Fledermäuse stark ein. Potentiell verbreitet sind aufgrund der Höhenlage lediglich Arten der borealen und nordisch-alpinen Elemente (wie z.B. Nordfledermaus, Bartfledermaus), weit verbreitete Arten ohne besondere Bevorzugung bestimmter Höhenstufen (z.B. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus und Großes Mausohr) oder Langstreckenzieher (Großer- und Kleiner Abendsegler). Diese Arten sind überwiegend an Baum- und weniger an Gebäudestrukturen gebunden.

Potentiell sind die in Tabelle 2 aufgezeigten Arten verbreitungsbedingt zu erwarten. Für diese Arten wurde eine Potentialanalyse durchgeführt. +

Tabelle 2 Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Plangebiet vorkommen könnten.

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2	V
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	2
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	s	2	G
	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	IV	s	2	V
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	2	D
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1.März 2010

s = streng geschützt

Auswirkungen Eine Rodung der Bäume im Bereich der Leitungstrasse ist nur in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar zulässig. Während dieser Zeit kann es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände kommen, da eine Nutzung der vorhandenen Baumstrukturen als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich. Die Trasse für den Leitungsbau bringt zwar den Verlust von Bäumen mit sich, aber diese Schneise an sich wirkt für Fledermäuse eher förderlich, da sich die Tiere gerne entlang solcher Strukturen bewegen.

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Tötung von Fledermäusen durch Rodung der Bäume müssen die entsprechenden Arbeiten in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar stattfinden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme Durch den Leitungsbau gehen zwar Bäume verloren. Totholzreiche Altbäume werden jedoch nicht gerodet. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht nötig.

Ergebnis Eine Rodung der Bäume im Bereich der Leitungstrasse ist nur in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Während dieser Zeit kann es nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände kommen, da eine Nutzung der vorhandenen Baumstrukturen als Winterquartier ausgeschlossen werden kann.

Die eingriffs- und betriebsbedingte Veränderung der Strukturen bringt keine Beeinträchtigung bei der Quartiernutzung oder der Raumorientierung für Fledermäuse mit sich.

Die Trasse für den Leitungsbau bringt zwar den Verlust von Bäumen mit sich, aber diese Schneise an sich wirkt für Fledermäuse eher förderlich, da sich die Tiere gerne entlang solcher Strukturen bewegen. Wichtige Habitatstrukturen für Fledermäuse waren an diesen Bäumen nicht vorhanden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht nötig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

3.5.1 Beschreibung der Biotoptypen

Vorbemerkung Die Vegetationsbestände wurden im August 2017 im Gelände entlang des geplanten Arbeitsraumes kartiert.

36.40
Magerrasen bodensaure Standorte
FFH- LRT 6230* artenreicher Borstgrasrasen

Nördlich der Leitungstrasse befindet sich ein großflächiges Mosaik aus Flügelginsterheide und Borstgrasrasenbereichen. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden die Arten erhoben: *Nardus stricta*, *Rumex acetosella*, *Lotus corniculatus*, *Euphrasia rostkoviana*, *Calluna vulgaris*, *Carlina acaulis*, *Genista sagittalis*, *Veronica officinales*, *Carex demissa*, *Carex pilulifera*, *Anthoxanthum odoratum*, *Luzula campestris*, *Poa chaixii*, *Hieracium pilosella*, *Hieracium lactucella*, *Danthonia decumbens*, *Meum athamanticum* und *Thymus pulegioides*.

Schutzstatus: §30 Biotop, FFH- LRT im FFH Gebiet, VSG, LSG

Bewertung: *Kaule:* Wertstufe: 7- 8

HdUVP: Wertstufe: hoch- sehr hochwertig

45.10
Einzelbäume und Baumgruppen

Angrenzend zur geplanten Leitung befinden sich mehrere Einzelbäume oder Baumgruppen aus Bergahorn, jungen Buchen oder Eberesche mit Birke und/ oder Fichte. Ggf. werden die Wurzelbereiche einiger Einzelbäume durch das Kabelpflugverfahren in Abschnitt zwei beeinträchtigt.

Schutzstatus: teilweise FFH- Gebiet, teilweise VSG/ FFH Gebiet bzw. § 30 Biotop

Bewertung: *Kaule:* Wertstufe: 5- 6

HdUVP: Wertstufe: mittel- hochwertig

- 33.51**
Magerweide mittlerer Standorte
- Abschnitt 2 besteht hauptsächlich aus einer Magerweide mittlerer Standorte. Aufgrund der Hangfußlage, der Beschattung durch die südlich angrenzende Baureihe, sowie die Nutzung als Trampelpfad kann der Bereich nicht als Magerrasen/ Magerweide oder Zwergstrauch-Heide charakterisiert werden. Einzelarten sind zwar vorhanden, aber Grünlandarten wie Weißklee, Glatthafer oder Löwenzahn dominieren den Bestand. Zahlreich tritt auch die Fiederzwenke auf.
- Schutzstatus: teilweise FFH- Gebiet, teilweise VSG/ FFH Gebiet bzw. § 30 Biotop*
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5- 6*
HdUVP: Wertstufe: mittel- hochwertig
- 33.41**
magere Mähwiese
- Abschnitt 3 wird als magere Mähwiese charakterisiert. Dominante Arten auf der Fläche sind scharfer Hahnenfuß, Löwenzahn und Glatthafer. Dennoch treten auch Arten wie Goldhafer, Ruchgras, Spitzwegerich, Wiesen- Margerite, Rundblättrige Glockenblume oder Taubenkropf- Lichtnelke mit auf.
- Schutzstatus: teilweise FFH- Gebiet, teilweise VSG/ FFH Gebiet bzw. § 30 Biotop*
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5*
HdUVP: Wertstufe: mittel
- 35.43**
Sonstige Hochstaudenflur
- Abschnitt eins verläuft mit etwa 15 m durch eine Sonstige Hochstaudenflur welche durch Giersch und Brennnessel dominiert wird. Weitere Arten im Bestand sind Eisenhutblättriger Hahnenfuß, Goldnessel, Buschwindröschen, Teufelskralle und weitere.
- Schutzstatus: teilweise FFH- Gebiet, teilweise VSG/ FFH Gebiet bzw. § 30 Biotop*
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5*
HdUVP: Wertstufe: mittelwertig
- 36.20**
Zwergstrauch- Heide
- Nördlich der Leitungstrasse von Abschnitt 2 befindet sich zwischen einem Feldgehölz und einzelnen Fichten eine Zwergstrauch- Heide aus Flügelginster, Erika, Heidelbeere, Lupine, Thymian, Augentrost, Borstgras, Fiederzwenke und Straußgras. Dieser Bereich wird nicht bauzeitlich beansprucht.
- Schutzstatus: §30 Biotop, FFH- LRT im FFH Gebiet, VSG, LSG*
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 7- 8*
HdUVP: Wertstufe: hoch- sehr hochwertig
- 41.10**
Feldgehölz/ junger Laubbaumbestand
- Vor allem in Abschnitt 1 befinden sich Gehölze oder Baumbestände aus Laub- und/ oder Nadelbäumen. Direkt zu Beginn quert die Leitung einen biotopgeschützten jungen Bergahornbestand. Sonstige Feldgehölze setzen sich aus Bergahorn, Eberesche, Vogelkirsche, Birken, Holunder, Hartriegel, Gartenapfel und Fichte zusammen.
- Die Gehölzbestände werden zur Baufeldfreiräumung gerodet und nach Baubeendigung ihrer natürlichen Sukzession überlassen.
- Schutzstatus: teilweise FFH- Gebiet, teilweise VSG/ FFH Gebiet bzw. § 30 Biotop*
- Bewertung: Kaule: Wertstufe: 5- 6*
HdUVP: Wertstufe: mittel- hochwertig

60.24 Die Leitungstrasse quert in Abschnitt 1 einen unbefestigten Wirtschaftsweg.
unbefestigter Weg *Schutzstatus: teilweise FFH- Gebiet, teilweise VSG/ FFH Gebiet bzw. § 30 Biotop*
Bewertung: Kaule: Wertstufe: 1
HdUVP: Wertstufe: Defizitbereich

3.5.1.1 Eingriffe

Gefährdung von Vegetationsbeständen Durch nicht sach- und fachgerechten Umgang mit Baumaschinen, Befahren von Flächen, Materialablagerungen usw. kann es zu Gefährdungen von hochwertigen Vegetationsbeständen im Seitenbereich der Leitungstrasse kommen.

In Abschnitt zwei kann es durch die Anwendung des Kabelpflugverfahrens zu einer Beeinträchtigung des Wurzelraumes der angrenzenden Baumbestände kommen.

Lärm- und Schadstoffemissionen

Aufgrund des zeitlich begrenzten Auftretens sowie des Fehlens von lärm- oder störepfindlichen Tierarten im Gebiet, können die bauzeitlich befristeten Lärmemissionen als gering eingestuft werden. Schadstoffemissionen von wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Leitungsbau **Abschnitt 1 von km 0+000 bis 0+100**

Der Anschluss der Leitungstrasse erfolgt in Leitungsabschnitt 1 im geplanten Parkplatzbereich (2. Teilfläche Geltungsbereich Bebauungsplan „Panoramahütte“) auf Flst.- Nr. 1862/3, Gemarkung Bernau im Schwarzwald.

Vom Anschluss aus verläuft die Leitungstrasse auf etwa 25 m durch einen jungen Bergahorn- Laubbaumbestand welcher als Teilfläche des §30 BNatSchG Offenlandbiotopes „Schafberg N Riggerbach“ als geschütztes Feldgehölz ausgewiesen ist. Anschließend verläuft die Leitung etwa 40 m durch einen Privatgartenbereich, bevor ein Nadelbaumbestand mit etwa 5 m gequert wird.

Der Arbeitsraum der nächsten 15 m bezieht sich auf eine sonstige Hochstaudenflur/ Saumvegetation mit Giersch, Brennessel, Goldnessel, Heidelbeere, Farn und Eisenhutblättriger Hahnenfuß, welcher ebenfalls als Teilfläche des Offenlandbiotopes „Schaffeld N Riggerbach“ ausgewiesen ist, aber derzeit keinem geschützten Lebensraum zugeordnet werden kann. Die letzten 5 m von Leitungsabschnitt 1 queren eine Wirtschaftsweg mit wassergebundener Deckschicht, welcher als Defizitbereich zu werten ist. Abschließend wird ein lückiges Feldgehölz mit etwa 10 m gequert, welches ebenfalls Bestandteil des ausgewiesenen Offenlandbiotopes ist.

Für die Leitungstrasse werden die bestehenden Baum- und Gehölzbestände auf der Trassenbreite von ca. 6 m baubedingt entfernt. Es erfolgt somit der baubedingte Verlust von 240 m² Laubbaumbestand und 30 m² Nadelbaumbestand.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die beanspruchten Bereiche der natürlichen Sukzession überlassen. Der Privatgartenbereich wird entsprechend rekultiviert.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden aufgrund nur bauzeitlich auftretenden Beeinträchtigungen allenfalls als gering bis mittel eingestuft. Da in diesen Bereichen Artnachweise von Reptilien (Waldeidechse) und Amphibien (Grasfrosch und Bergmolch erfolgten) sind angemessene artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Abschnitt 2 von km 0+100 bis 0+300

Abschnitt 2 liegt vollständig innerhalb des geschützten §30 BNatSchG Offenlandbiotopes „Schaffeld N Riggerbach“ und dem FFH- Gebiet „Hochschwarzwald und den Feldberg und Bernauer Hochtal“. Die Leitung wurde absichtlich so verlegt, dass keine FFH- LRTs oder nur ein kleiner Anteil von geschützten Lebensräumen mit Biotopschutz vom baubedingten Eingriff betroffen sind. In diesem Leitungsabschnitt sind ausschließlich Offenlandbereiche vom baubedingten Eingriff tangiert.

Abschnitt 2 verläuft ausschließlich über eine magere Weidefläche, welche durch die Beschattung der Bäume, sowie der Lokalisation am Hangfußbereich (mächtiger Boden mit gutem Wasserhaushalt) nicht als geschützte Borstgrasrasen oder Zwergstrauch - Heide angesprochen werden kann. Einzelne Arten der Borstgras-Rasen wie Thymian, Straußgras oder Flügelginster oder Goldhafer kommen dennoch im Bestand vor. Südlich bis westlich angrenzend befindet sich eine Baumreihe, die erhalten werden soll.

Ebenfalls verläuft im Bereich der geplanten Leitungstrasse ein Fußweg, welcher maßgeblich durch offene, verdichtete Bodenbereiche sowie eine Trittrasengesellschaft charakterisiert ist.

Da die Leitungen in Abschnitt 2 durch das Kabelpflugverfahren eingebaut werden, erfolgt der baubedingte Eingriff an sich schonend. Insgesamt werden somit 1.200 m² Arbeitsraum benötigt. Der Oberbodenbereich wird belassen, dennoch kann es zu Verdichtungen des Oberbodens durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen kommen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden aufgrund nur bauzeitlich auftretenden Beeinträchtigungen als gering bewertet. Da in der nördlich der Leitungstrasse angrenzenden Zwergstrauch - Heide die Waldeidechse nachgewiesen wurde, sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Abschnitt 3 von km 0+300 bis 0+450

Im Abschnitt 3 werden insgesamt ca. 900 m² Arbeitsraum beansprucht. Die Leitungstrasse verläuft in diesem Bereich innerhalb einer teilweise mageren Fettwiese mittlerer Standorte. Das Artenspektrum setzt sich überwiegend aus Arten der Fettwiese zusammen.

Leitungsabschnitt 3 wird ebenfalls durch das Kabelpflugverfahren eingebaut. Der Oberbodenbereich wird belassen, dennoch kann es zu Verdichtungen des Oberbodens durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen kommen.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden aufgrund nur bauzeitlich auftretenden Beeinträchtigungen als allenfalls gering bewertet. Da nordwestlich der Leitungstrasse ebenfalls Waldeidechsen nachgewiesen wurden, sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Einhaltung des vorgegebenen Arbeitsraumes von 6 m,
- Die Zwischenlagerung des Erdaushubes für die Herstellung der Leitungstrasse in Abschnitt 1 ist nur innerhalb des Arbeitsraumes,
- Verlegung der Kabel in Abschnitt 2 und 3 mit Kabelpflug,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten durch sorgsamen und vorschriftgemäßen Umgang mit Maschinen sowie Treib- und Schmierstoffen,
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölz- oder Baumbeständen oder sonstigen wertvollen Biotop- bzw. Magerrasen- oder Zwergstrauch- Heideflächen durch Aufstellen eines Schutzzauns oder Kennzeichnung der Tabuflächen im Gelände,
- Rekultivierung der Arbeitsräume in Abschnitt 1 durch natürliche Sukzession,

- Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse,
- Errichtung eines Schutzzaunes zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien und Reptilien in die Gefahrenbereiche der Baustelle im Parkplatzbereich,
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine ökologische Baubegleitung.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Ergebnis

Insgesamt wird für die Leitungstrasse mit 450 m Länge ein Arbeitsraum von etwa 2.700 m² benötigt.

Abschnitt 1 wird im offenen Graben verlegt, hier erfolgt der baubedingte Verlust von 240 m² Laubbaumbestand/ Feldgehölz und 30 m² Nadelbaumbestand. Die Wiederherstellung erfolgt über die natürliche Sukzession und unter Berücksichtigung des Faktors Zeit.

Die Abschnitte 2 und 3 werden im Kabelflugverfahren eingebaut. Bis auf die Verletzung eines Anteils an Wurzelwerk von Einzelbäumen, sowie die vermutliche Verdichtung des Oberbodens erfolgen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tieren. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.

3.6

Schutzgut Boden

Bestand

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die natürliche Vegetation

Der Planvorhabenbereich liegt auf einem Würm- Moränensediment über Granit- Plutoniten, angrenzend zu einer isolierten Scholle des Badenweiler Lenzkirch- Schiefer- Komplexes.

Im Untersuchungsgebiet sind nach Angaben der Bodenkarte (BK 50) überwiegend Humose Braunerden aus Fließerden über Hangschutt anzutreffen. Aufgrund der relativ steilen Hanglage und der relativ langen Ausaperungszeit ist die Bodenentwicklung eingeschränkt und lässt vermuten, dass sich in den Hangbereichen flache und humose Regosolböden entwickelt haben. Im Eingriffsgebiet selbst wurde das humose oberbodenmaterial aus den Hanglagen auf erodiert und ein Kolluvisol wurde ausgebildet. Die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel bis hoch beschrieben.

Die Böden werden nach dem Leitfaden LUBW als Böden mit einer geringen bis mittleren Bodenfunktion beurteilt. Die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen wird wie folgt angegeben:

Tabelle 1: Darstellung der Bodenfunktionen nach Bodenschutz 23, LGRB BW

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.33	Wald: 1.67

Bewertung Für die Bodenart Braunerde ergibt sich für die obige Wertung mit 1,5– 1,5 – 1 eine geringe bis mittlere Gesamtbewertung von 1,33.

Eingriffe Durch die Verlegung der unterirdischen Leitung erfolgt allenfalls ein geringer temporärer Eingriff in das Schutzgut Boden.

Der Einbau der Leitungen erfolgt im Abschnitt 1 im offenen Graben. Der Erdaushub wird nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig eingebaut. In den Abschnitten 2 und 3 erfolgt der Einbau der Erschließungsleitungen durch das Kabelpflugverfahren, sodass keine Erdbewegungen notwendig sind. Durch das Befahren mit schweren Maschinen erfolgt allenfalls eine geringe Bodenverdichtung im Oberbodenbereich.

Im Gesamtzusammenhang, ergeben sich jedoch keine maßgeblichen Bodenverschlechterungen gegenüber dem derzeitigen Bestand.

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Einhaltung des vorgegebenen Arbeitsraumes von 6 m,
- Zwischenlagerung des Erdaushubes innerhalb des Arbeitsraumes,
- vollständiger Wiedereinbau des anfallenden Aushubmaterials in Abschnitt 1,
- Verlegung der Kabel in Abschnitt 2 und 3 mit Kabelpflug,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten durch sorgsamem und vorschriftgemäßen Umgang mit Maschinen sowie Treib- und Schmierstoffen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Ergebnis Ein Verlust der Bodenfunktionen innerhalb des Arbeitsraumes kann ausgeschlossen werden. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

3.7 Schutzgut Wasser

Bestand/ Ergebnis Grundwasser

Wasser- oder Quellschutzgebiete sind im oder angrenzend zum Plangebiet nicht ausgewiesen. Aus Hydrogeologischer Sicht liegt der Vorhabenbereich innerhalb quartärer Becken- und Moränensedimente. Als Grundwassergeringleiter besitzt diese hydrogeologische Einheit eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben können unter Einhaltung der beim Schutzgut Boden bereits formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Flächenversiegelungen oder Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind nicht zu erwarten.

Bestand/ Ergebnis- Oberflächengewässer nis

Bei der LUBW im Gewässerkataster eingetragene Oberflächengewässer sind direkt im Plangebiet nicht vorhanden.

Unmittelbar nördlich zur geplanten Parkplatzfläche gegenüber des Gasthauses Adler verläuft das „Riggenbächle“ (Gewässer ID 11630) mit einer Länge von 1,5 km welches im Bereich der Gewinnstraße (K 6523) in die „Bernauer Alb“ mündet.

Beeinträchtigungen des eigentlichen Fließgewässers durch die Leitungstrasse können jedoch ausgeschlossen werden.

3.8 Schutzgut Klima / Luft

**Untersuchungs- Die Klimadaten wurden von in Abhängigkeit von benachbarten Messstationen (Feldberg
gebiet** und Krunkelbachhütte) bewertet.

Bestand Regionalklima

Die Jahresmitteltemperaturen liegen im Hochschwarzwald bei durchschnittlich 3,3 bis 5,5°C, je nach Höhenlage und Reliefsituation. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt auf dem Feldberg etwa 1912 mm und in Menzenschwand 1880 mm.

Mit der Geländehöhe nehmen die Niederschläge entsprechend zu. Im süddeutschen Raum überwiegen südwestliche und westliche Winde, mit erhöhten Windgeschwindigkeiten und einer guten Durchmischungsfähigkeit der Atmosphäre.

Lokalklima

Das Plangebiet befindet sich an einem südostexponierten eher trockenen Hangbereich. Stellenweise treten Sickerquellen innerhalb der angrenzenden Hangbereiche zutage.

Eine leichte Vorbelastung gegenüber dem Lokalklima besteht durch den bereits versiegelten Wirtschaftsweg. Südostexponierte Grünlandflächen in Hanglage haben eine geringe Klimawirksamkeit für den Lokalraum.

Ergebnis Durch die Verlegung der Erschließungsleitung kommt es zu einem temporären Verlust von 240 m² Laubbaumbestand /Feldgehölz bzw. 30 m² Nadelbaumbestand mit einer allenfalls geringen Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima/ Luft. Da die Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten der natürlichen Sukzession überlassen werden und keine Flächenversiegelung erfolgt, sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für da Schutzgut Klima/Luft zu erwarten. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.9 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestand Die Gemeinde Bernau liegt in einem glazial geformten Hochtal südlich des Feldberges. Die Landschaft ist durch die Talführung der Bernauer Alb und die hügeligen Talhänge mit einer Höhenamplitude von 800 m ü. NN bis 1.415 m.ü.NN maßgeblich geprägt. Während die Hügelkuppen und Hänge flachgründige, magere und felsige Pflanzenstandorte sind, haben sich in den Talsenken tiefere Gleye und Moorböden ausgebildet. Enorme Niederschlagschwankungen, lange Ausaperungszeiten und kühle Temperaturen bedingen die ökologischen Besonderheiten der Gemeinde.

Die landschaftsprägende Struktur geht vor allem durch die mageren Grünlandbereiche der Hanglagen mit anstehenden Felsstrukturen, bewaldeten Hügeln und Moorlandschaften aus.

Die geplante Leitungstrasse zieht sich von der Riggerbacher Landstraße durch einen Privatgartenbereich, einen Gehölzbestand über die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Kaiserberges.

Ergebnis

Durch die bauzeitlich beschränkte Verlegung der Erschließungsleitungen ergibt sich keine entscheidungserhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

Zum einen erfolgt der Leitungseinbau in Abschnitt 2 und 3 im schonenden Kabelpflugverfahren, zum anderen werden alle Arbeitsräume entsprechend rekultiviert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 Zusammenfassung

Vorhaben

Zur Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Panoramahütte“, Gemeinde Bernau im Schwarzwald erfolgt die Erschließungsplanung parallel zum Bebauungsplanverfahren. Bauzeitlich ist die Leitungsverlegung der Realisierung der Panoramahütte knapp vorgeschaltet.

Die Erschließungsplanung bezieht sich ausschließlich auf den Einbau der Ver- und Entsorgungsleitungen, welche von der geplanten Panoramahütte zum nächst gelegenen Anschluss in der Riggerbacher Landstraße auf Höhe des Hotel Landgasthof Adler verläuft.

Die Verlegung der Trinkwasserleitung, der Schmutzwasserleitung, der Stromversorgung und der Telekommunikationsleitung erfolgt mit dem Kabelpflug.

Insgesamt handelt es sich bei der Verlegung der Versorgungsleitungen um einen baubedingten Eingriff.

Eingriffe

Als Eingriffsschwerpunkte mit erheblichen Eingriffen für Naturhaushalt und Landschaft wurden festgestellt:

- geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere durch die bauzeitliche Beanspruchung von etwa 2.700 m² (gesamter Arbeitsraum),
- geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen/ Tiere durch den bauzeitlichen Verlust von etwa 270 m² Laub- bzw. Nadelgehölz in Abschnitt 1,

Vermeidung und Minimierung

Im Gebiet werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen bzw. artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt:

- Einhaltung des vorgegebenen Arbeitsraumes von 6 m,
- Die Zwischenlagerung des Erdaushubes für die Herstellung der Leitungstrasse in Abschnitt 1 ist nur innerhalb des Arbeitsraumes,
- Verlegung der Kabel in Abschnitt 2 und 3 mit Kabelpflug,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten durch sorgsamen und vorschriftgemäßen Umgang mit Maschinen sowie Treib- und Schmierstoffen,
- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Gehölz- oder Baumbeständen oder sonstigen wertvollen Biotop- bzw. Magerrasen- oder Zwergstrauch- Heideflächen durch Aufstellen eines Schutzzauns oder Kennzeichnung der Tabuflächen im Gelände,

- Rekultivierung der Arbeitsräume in Abschnitt 1 durch natürliche Sukzession,
- Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse,
- Errichtung eines Schutzzaunes zur Vermeidung der Einwanderung von Amphibien und Reptilien in die Gefahrenbereiche der Baustelle im Parkplatzbereich,
- Unterstützung und Beaufsichtigung des Bauvorhabens durch eine ökologische Baubegleitung.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten durch sorgsamen und vorschriftgemäßen Umgang mit Maschinen sowie Treib- und Schmierstoffen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere sowie Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Ergebnis

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und Boden ausschließlich als baubedingte Eingriffe zu werten sind. .

Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild werden durch Einhaltung der aufgestellten Maßnahmen weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Es verbleiben nach Umsetzung der Maßnahmen mit Rekultivierung der vorhandenen Flächen keine anhaltenden und dauerhaften Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Ergebnis Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend kann durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage der vorliegenden Daten festgestellt werden, dass durch das geplante Vorhaben, auch unter Berücksichtigung ggf. entstehender Summationswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzziele und des Schutzzwecks des Schutzgebietes bzw. des positiven Erhaltungszustands der im Gebietsbogen genannten Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Wesentliche Grundlage für diese Einschätzung sind:

- Durch die Verlegung der Erschließungsleitung als baubedingter Eingriff werden keine FFH- LRTs tangiert.

Vogelschutzgebiet

Insgesamt kann somit nach Auswertung der vorliegenden Daten aus dem Artenschutzbericht im Hinblick auf die Vogelfauna und hier insbesondere für den Neuntöter und den Rotmilan festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der FFH – Richtlinie und damit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzziele und den Schutzzweck des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

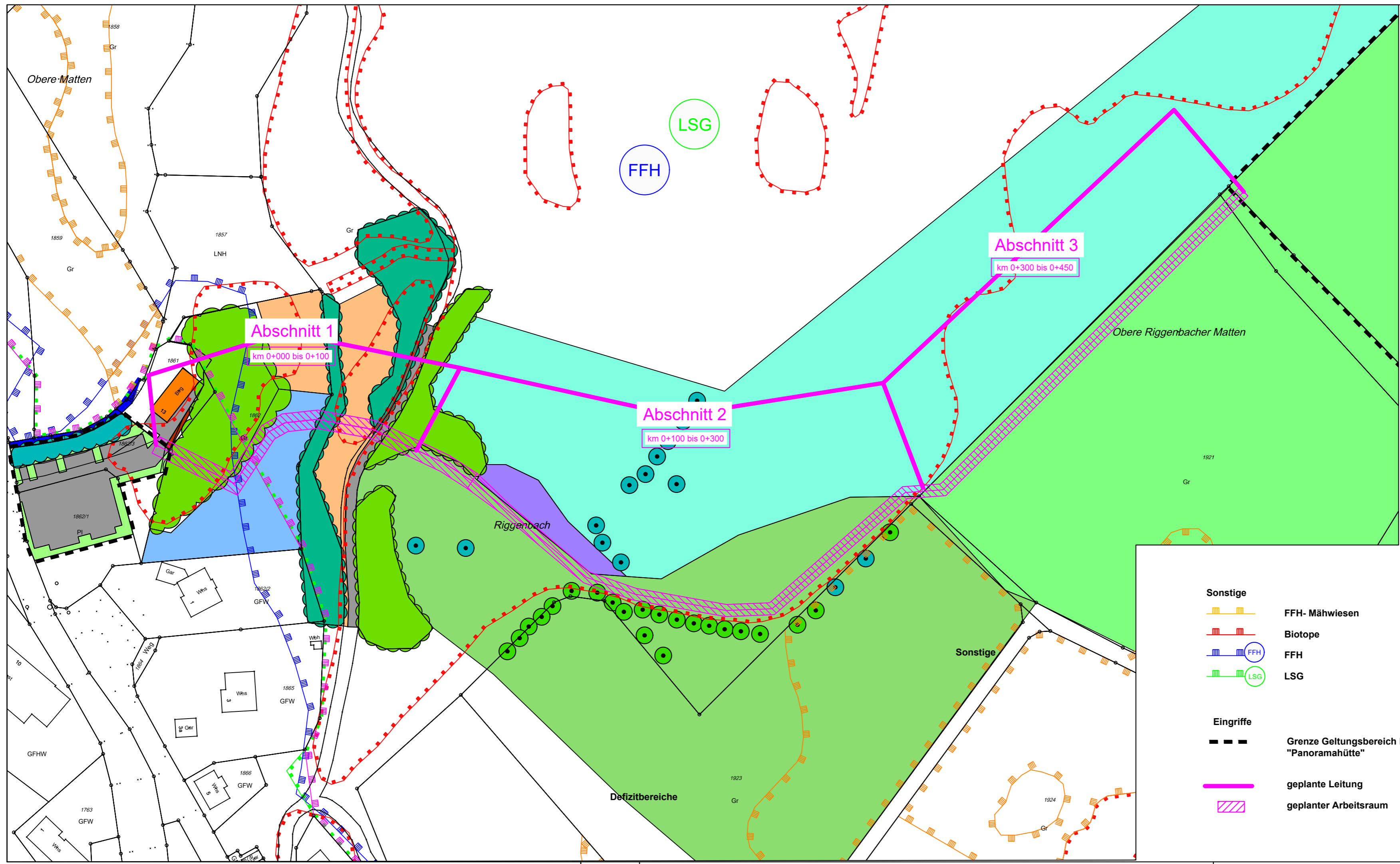
Ausschlaggebend für diese Beurteilung sind die folgenden Sachverhalte:

- Von den im Erhebungsbogen erfassten Arten konnte nur der Neuntöter und der Rotmilan nachgewiesen werden. Beide Arten wurden nicht direkt im Eingriffsbereich nachgewiesen.
- Es ergeben sich keine anhaltenden oder erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Artikel 4 Richtlinie 79/409/EWG, Anhang II Richtlinie 92/43/EWG, da sich keine Revierzentren in den Eingriffsbereichen befinden bzw. lediglich ein kleiner Teil und nicht erheblicher Teils des Nahrungsgebiets verloren geht.

geschützte Biotope Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Offenlandbiotop. Es erfolgen keine Flächenversiegelungen oder -inanspruchnahmen.

Für die Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen ist eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Waldshut einzuholen.

Artenschutz Bei Einhaltung der im Zuge des Artenschutzberichtes festgelegten Vorgaben mit Einhaltung der Rodungsfristen, Entfernung potentieller Versteckmöglichkeiten für Reptilien und Amphibien im Bereich der Leitungstrasse sowie Erhalt der vorhandenen Totholzbestände kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.



- Legende**
- Lebensräume mit sehr hoher Bedeutung**
- Borstgrasrasen
- Lebensräume mit hoher Bedeutung**
- Mager-Heide
 - Riggerbächle (Gewässer II Ordnung)
 - Laubbaum
- Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung**
- Laubbaumbestand /Feldgehölz
 - magere Weidefläche
 - Nadelbaumbestand
 - Nadelbaum
- Lebensräume mit mittlerer Bedeutung**
- magere Fettwiese mittlerer Standorte
- Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung**
- sonstige Hochstaudenflur
- Lebensräume mit geringer Bedeutung**
- nitrophytische Saumvegetation
 - Privatgarten
- Defizitbereich**
- Wirtschaftsweg mit wassergebundener Deckschicht
 - Gebäude
 - Trockenmauer

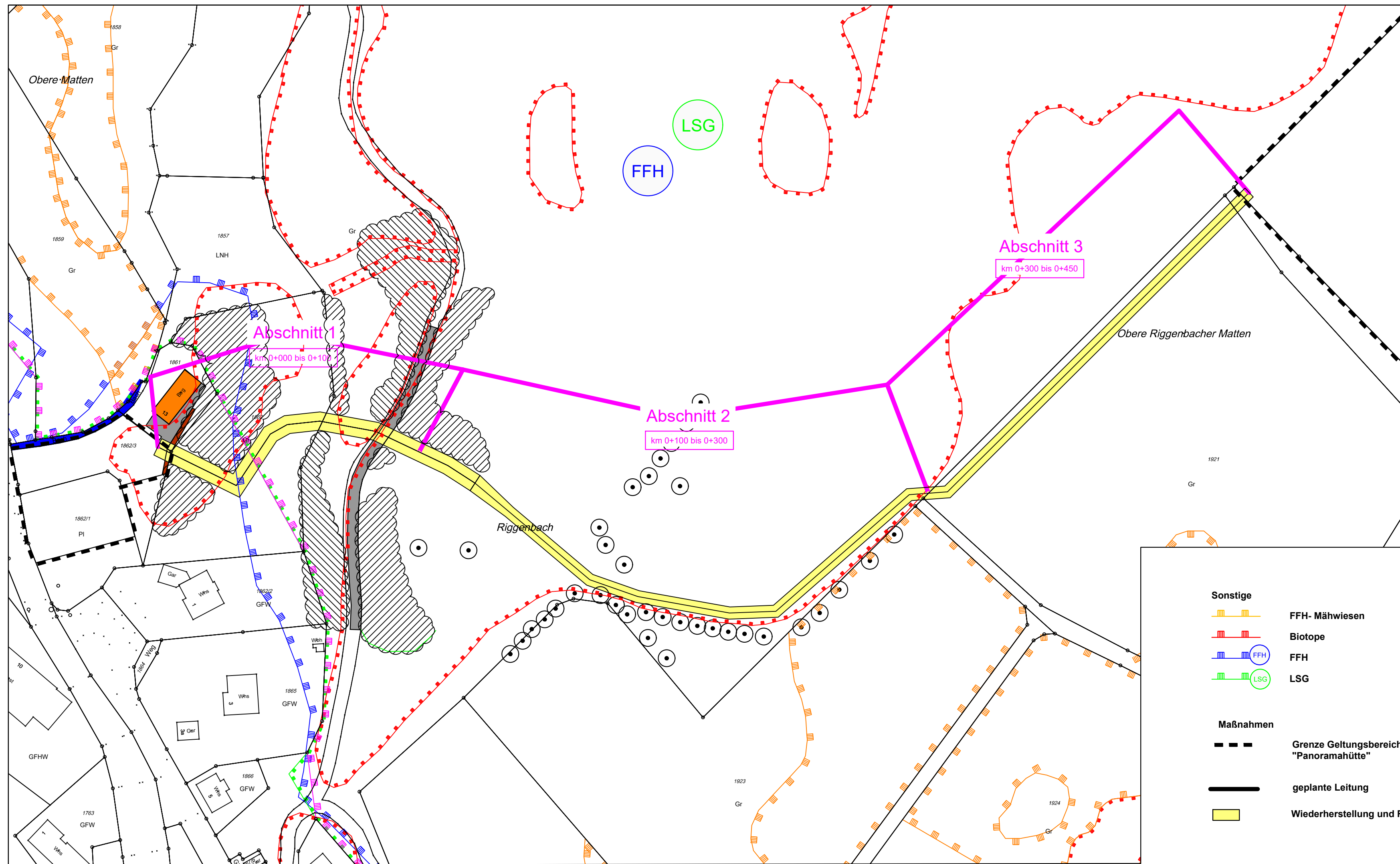
- Sonstige**
- FFH- Mähwiesen
 - Biotope
 - FFH
 - LSG
- Eingriffe**
- Grenze Geltungsbereich BPlan "Panoramahütte"
 - geplante Leitung
 - geplanter Arbeitsraum

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
 Gemarkung Bernau im Schwarzwald
 Landschaftspflegerische Stellungnahme
 "Leitungstrasse Panoramahütte"

E-/A-Bilanzierung- Bestand
 PLAN M 1:1.000 M 1:500

GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 Tel: 07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 05.02.2018



- Legende**
- Lebensräume mit hoher Bedeutung**
- Riggerbächle (Gewässer II Ordnung)
 - Laubbaum
- Lebensräume mit mittlerer bis hoher Bedeutung**
- Laubbaumbestand /Feldgehölz
 - Nadelbaumbestand
 - Nadelbaum
- Defizitbereich**
- Wirtschaftsweg mit wassergebundener Deckschicht
 - Gebäude

- Sonstige**
- FFH- Mähwiesen
 - Biotope
 - FFH
 - LSG
- Maßnahmen**
- Grenze Geltungsbereich BPlan "Panoramahütte"
 - geplante Leitung
 - Wiederherstellung und Rekultivierung

Gemeinde Bernau im Schwarzwald
 Gemarkung Bernau im Schwarzwald
 "Leitungstrasse Panoramahütte"

Landschaftsplanerische Stellungnahme
 Maßnahmenplan
 PLAN M 1:1.000 M 1:500

GaLaPlan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg
 Tel:07671/99141-21 www.kunz-galaplan.de

Stand 05.02.2018